

Bescheid über die Eilkompetenzentscheidung vom 07.05.2024

betreffend

die in § 35 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (Nachweis von zwei modernen Fremdsprachen) zum Erweiterten Hauptfach MA Altertumswissenschaften in den Ausrichtungen „Alte Geschichte“, „Klassische Archäologie“ und „Vor- und Frühgeschichte“ und dem Nebenfach MA Altertumswissenschaften.

Die notwendigen Änderungen sollen ab Veröffentlichungsdatum eintreten und alle aktuell eingeschriebenen sowie künftigen Studierenden betreffen.

Konkret geht es um die folgende Änderung:

1. EHF-Ausrichtungen „Alte Geschichte“, „Klassische Archäologie“ und „Vor- und Frühgeschichte“ und Nebenfach bisher:
Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, die in diesen Sprachen verfasste Fachliteratur zu verstehen (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.
2. EHF-Ausrichtungen „Alte Geschichte“, „Klassische Archäologie“ und „Vor- und Frühgeschichte“ und Nebenfach zukünftig:
Zusatz zur bisherigen Regelung „Der/die Studierende kann vorläufig zugelassen werden, wenn nur Kenntnisse einer modernen Fremdsprache im geforderten Umfang nachgewiesen werden, unter der Bedingung, dass die fehlenden Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache bis zu Anmeldung der Master-Arbeit nachgeholt werden.“